

§ 5

Das Ministerium der Finanzen hat gegenüber dem Zentralen Prüfungsverband für die gewerblichen Kreditgenossenschaften e. V. das Kontroll- und Weisungsrecht.

§ 6

Zur Deckung seines Haushaltplanes erhebt der Zentrale Prüfungsverband für die gewerblichen Kreditgenossenschaften e. V. von den gewerblichen Kreditgenossenschaften Prüfungsgebühren.

III.

Revision der sonstigen gewerblichen Genossenschaften

§ 7

(1) Die sonstigen gewerblichen Genossenschaften, die gemäß Verordnung vom 6. August 1953 (GBl. S. 917), der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik angeschlossen sind, sind zwecks Feststellung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit ihrer Geschäftsführung jährlich mindestens einmal durch die Bezirksdirektionen der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik zu überprüfen.

(2) Die Prüfungspflicht über ordentliche und außerordentliche Prüfungen bei den sonstigen gewerblichen Genossenschaften obliegt der Revisionsabteilung, die bei den Bezirksdirektionen der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik zu bilden ist.

(3) Die Bestimmungen der §§ 54 ff. des Gesetzes vom 20. Mai 1898 betreffend Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften (RGBl. S. 810) in der Fassung vom 13. April 1943 finden für die sonstigen gewerblichen Genossenschaften keine Anwendung.

IV.

Schlußbestimmungen*ff*

§ 8

(1) Durch die Neubildung der Bezirkshandwerkskammern und der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik und durch die damit erforderliche Umbildung des Revisionsapparates haben die auf der bisherigen Länderebene bestehenden in § 8 Abs. 2 genannten gewerblichen Prüfungsverbände keine Aufgaben mehr.

(2) Die gewerblichen Prüfungsverbände:

- a) Mitteldeutscher Genossenschaftsverband für Handwerk und Gewerbe e. V., Halle/Saale, Große Märkerstraße 15,

b) Genossenschaftsverband Mecklenburg für Handwerk und Gewerbe e. V., Schwerin/Mecklenburg, Friedensstraße 4 A,

c) Verband gewerblicher Genossenschaften des Landes Thüringen e. V., Rudolstadt, Thälmannstraße 22,

d) Verband der Handwerksgenossenschaften Thüringen e. V., Erfurt, Fischmarkt 13 bis 16,

e) Brandenburgischer Verband für Handwerks- und Kreditgenossenschaften e. V., Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 105,

f) Sächsischer Genossenschaftsverband für Handwerk und Gewerbe e. V., Dresden A 20, Tiergartenstraße 81,

werden auf gelöst. Sie stellen spätestens bis zum 31. Dezember 1953 ihre Arbeit ein.

§ 9

(1) Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen der in § 8 Abs. 2 bezeichneten gewerblichen Prüfungsverbände geht,

a) soweit es sich um die Handwerksgenossenschaften handelt, auf die Bezirkshandwerkskammern,

b) soweit es sich um die gewerblichen Kreditgenossenschaften handelt, auf den Zentralen Prüfungsverband für die gewerblichen Kreditgenossenschaften e. V.,

c) soweit es sich um die sonstigen gewerblichen Genossenschaften handelt, auf die Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik über.

(2) Die Liquidation und Löschung der in § 8 Abs. 2 genannten gewerblichen Prüfungsverbände e. V. hat bis spätestens zum 31. März 1954 zu erfolgen.

§ 10

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 12. November 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium der Finanzen

Ulbricht

I. V.: Georgino

Stellvertreter

Staatssekretär

des Ministerpräsidenten

Verordnung**über die Bildung der Hochschule für Binnenhandel.**

Vom 12. November 1953

Der Binnenhandel hat bei der Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik bedeutende Aufgaben zu erfüllen, deren Lösung eine verstärkte Heranbildung von gesellschaftlich und fachlich qualifizierten Handelskadern erfordert.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. September 1953 wird die Hochschule für Binnenhandel errichtet.

§ 2

(1) Die Hochschule für Binnenhandel ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sie hat ihren Sitz in Leipzig.

(2) Die Hochschule ist dem Ministerium für Handel und Versorgung direkt unterstellt.

§ 3

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Hochschulwesens finden auf die Hochschule für Binnenhandel Anwendung.

(2) Aufgaben und Struktur der Hochschule sind in einem Statut festzulegen, das entsprechend den Bestim-